

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichts

des

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der
Stadtgemeinde Bremen,
Bremen

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
A. PRÜFUNGSaufTRAG	9
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	10
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	12
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
2. Jahresabschluss	14
3. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
III. Analyse des Jahresabschlusses	
1. Wirtschaftliche Grundlagen	15
2. Ertragslage	16
3. Vermögens- und Kapitalstruktur	18
4. Finanzlage	20
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGrG	21
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	23

ANLAGEN

Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	2
Anhang einschließlich Entwicklung des Anlagevermögens	3
Erfolgsplan	4
Lagebericht	5
Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse	6
Aufgliederung und Erläuterung ausgewählter Posten des Jahresabschlusses	7
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen	9

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AbfOG	Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen - Abfallortsgesetz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
BEB	Bremer Entsorgungsbetriebe
BgA	Betrieb gewerblicher Art
Brem.Gbl.	Bremisches Gesetzblatt
BremSVG	Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes der Stadtgemeinden
BREWELO	BREWELO GmbH & Co. KG, Bremen
Dataport	Dataport, Kiel
DBS	Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, Bremen
Econum	Econum Unternehmensberatungs GmbH, Hamburg
ENO	Entsorgung Nord GmbH & Co. KG, Bremen
FHB	Freie Hansestadt Bremen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IR	Interne Revision
KNO	Kompostierung Nord GmbH, Bremen
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
LHK	Landeshauptkasse, Bremen
LHO	Landeshaushaltsordnung
Mg	Megagramm
NAS2018	Projekt zur Neuorganisation der Abfallentsorgung und Straßenreinigung 2018
Nehlsen	Nehlsen GmbH & Co. KG, Bremen
SUBV	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen
SVAbfall	Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

swb Entsorgung

UBB

swb Entsorgung GmbH & Co. KG, Bremen

Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde
Bremen, Bremen

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr erteilte uns im Einvernehmen mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen am 30. November 2017 den Auftrag, den Jahresabschluss des

**Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen,
Bremen,**

(im Folgenden auch "Sondervermögen" oder "SVAbfall" genannt)

zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 zu prüfen. Es handelt sich um eine gesetzliche Prüfung.

Außerdem wurden wir mit der Prüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Absatz 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Prüfung sowie deren Ergebnisse. Zu dem von uns erteilten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt F.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Aufgliederungen und Erläuterungen ausgewählter Posten des Jahresabschlusses erweitert, die diesem Bericht als Anlage 7 beigefügt sind.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des IDW erstellt. Soweit in diesem Bericht Werte in "TEUR" angegeben werden, sind Abweichungen durch Rundungen in Höhe von TEUR 1 möglich.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 9) maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Die Geschäftsführung hat im Lagebericht und im Jahresabschluss die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Absatz 1 Satz 2 HGB haben wir als Abschlussprüfer in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Sondervermögens durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Sondervermögens einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Folgende Kernaussagen der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

- Schwerpunkte der kommunalen Abfallwirtschaft, die Entsorgung und Verwertung der Abfälle, konnten weiterentwickelt werden.
- Das Jahr 2017 war stark durch das Projekt NAS2018 geprägt. Sämtliche Verträge zur Abfallverwertung mussten in diesem Zusammenhang neu ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungen erfolgten über Econum.
- Die Recycling-Stationen wurden weiter ausgebaut und verbessert. Im September 2017 wurde die neue Recycling-Station Borgfeld eröffnet.
- Die "Wiederverwendung" als Baustein des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde durch diverse Maßnahmen (Spende von gebrauchten Fahrrädern und funktionsfähigen kleinen Elektrogeräten, Repair Cafés) gefördert.
- Im Berichtsjahr 2017 gab es ca. 135.000 telefonische Kundenanfragen und ca. 27.640 Anfragen wurden schriftlich und in persönlichen Beratungsgesprächen beantwortet.
- Die Rückstellung für "Altlasten HBE-Optionsfläche Oken" beträgt unverändert TEUR 770.
- Die Abfallmenge der über Wechselbehälter entsorgten hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle war im Berichtsjahr rückläufig.
- Zur Vermögens- und Ertragslage wird ausgeführt, dass das Anlagevermögen ca. 25 % der Bilanzsumme und die Eigenkapitalquote 7 % beträgt, bei ständiger Zahlungsfähigkeit im Berichtsjahr. Die Umsatzerlöse (ohne Gebührenüberdeckung) sind gestiegen, ebenso der Materialaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen.
- Eigenes Personal wird nicht beschäftigt.
- Chancen werden von der Geschäftsführung im Abschluss und Ausbau begonnener Projekte gesehen.
- Im Ausblick wird angeführt, dass die Abfallgebührenstruktur weiterhin stabil ist.
- Die SVAbfall wurde gemäß Ortsgesetz zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung zum 1. Januar 2018 aufgelöst und in Die Bremer Stadtreinigung überführt.
- Für das Geschäftsjahr 2018 rechnet die Geschäftsführung mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorstehend wiedergegebenen Aspekten verweisen wir auf den als Anlage 5 beigefügten Lagebericht.

Die Beurteilung der Lage des Sondervermögens einschließlich der Fragen des Fortbestands und der künftigen Entwicklung ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht des Sondervermögens.

Außerdem haben wir im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere, ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Unsere Prüfung erfolgte gemäß den Bestimmungen der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen.

Wir führten die Prüfung von März bis Juli 2018 - mit Unterbrechungen - in den Geschäftsräumen des UBB als Dienstleister für das SVAbfall und in unseren eigenen Geschäftsräumen durch. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016.

Wir haben zunächst die Buchführung und den uns vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht im Hinblick auf Risiken durch Unrichtigkeiten und Verstöße analysiert. Außerdem haben wir in erforderlichem Maße das System der internen Kontrollen geprüft und beurteilt, insbesondere, soweit es der Sicherung einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung dient, ohne jedoch eine detaillierte Systemanalyse vorzunehmen. Unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie der Ergebnisse der Risikoanalyse und der Prüfung des internen Kontrollsystems haben wir, soweit wir es für erforderlich hielten, Einzelprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, der Bewertung und des Ausweises im Jahresabschluss vorgenommen.

Bei unserer Prüfung haben wir schwerpunktmäßig das Anlagevermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der FHB, die Vollständigkeit der Rückstellungen sowie der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegte Kostenrechnung untersucht. Im Rahmen unserer Prüfung nach § 53 HGrG haben wir den Schwerpunkt auf die Einhaltung der Investitionsrichtlinie gelegt.

Saldenbestätigungen wurden von ausgewählten Kreditoren eingeholt. Die Bestände wurden uns weiterhin durch die Organisation der Erfassung, Buchung und Abwicklung hinreichend nachgewiesen. Saldenbestätigungen von Kreditinstituten wurden nicht eingeholt, weil keine Bankguthaben und -verbindlichkeiten bestehen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen bzw. gegenüber der Stadtgemeinde Bremen sind mit der Stadtgemeinde Bremen abgestimmt. Der Bestand der sonstigen Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten wurde uns anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen. Zur Begründung der Rückstellungen lagen uns Verträge, Berechnungen und sonstige Unterlagen vor.

Unsere Prüfungshandlungen erfolgten auf der Basis von ausgewählten Elementen, wobei die Elemente mittels bewusster Auswahl bzw. teilweise mittels mathematisch-statistischer Verfahren bestimmt wurden.

Die Prüfung des Anhangs umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig gewährt.

In der üblichen Vollständigkeitserklärung hat uns die Geschäftsführung bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

In der Vollständigkeitserklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Sondervermögens wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung****1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Das Rechnungswesen besteht aus einem zentralen Rechnungswesen und mehreren Nebenbuchhaltungen. Als Software kommt SAP R/3 ECC 6.0 mit den Modulen FI, CO, SD, und BS zum Einsatz.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert. Die Belege sind dem Kontierungshandbuch entsprechend ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Erfassung und Verarbeitung des Buchungsstoffs erfolgen vollständig und zeitnah.

Das Sondervermögen verfügt über ein weitgehend formalisiertes, den Größenverhältnissen angemessenes internes Kontrollsystem. Anhaltspunkte, die gegen die Sicherheit der mittels EDV verarbeiteten Daten sprechen, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Darüber hinaus haben die uns vorgelegten und von uns geprüften weiteren Unterlagen zu keiner anderen Beurteilung geführt.

2. Jahresabschluss

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Für die Vermögensgegenstände und Schulden wurden die üblichen Bestandsnachweise erbracht.

Die Gliederung und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des BremSVG und AbfOG und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden zutreffend aus den ordnungsgemäß geführten Büchern der Gesellschaft entwickelt. Der Anhang enthält alle gesetzlich erforderlichen Angaben.

3. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 5) steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Ausführungen vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und die erforderlichen Angaben nach § 289 HGB vollständig und zutreffend.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die von dem Sondervermögen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang zutreffend angegeben.

Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte wurden im Vergleich zum Vorjahr unverändert ausgeübt.

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens.

III. Analyse des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

SVAbfall ist als Sondervermögen des SUBV mit der hoheitlichen Aufgabe der Abfallentsorgung für die FHB betraut. Die operativen Tätigkeiten werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers weitestgehend durch private Entsorgungsunternehmen (swb Entsorgung, ENO, KNO, Nehlsen, BREWELo etc.) erbracht.

Gemäß Ortsgesetz zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung vom 22. November 2017 wurde SVAbfall zum 1. Januar 2018 aufgelöst und in Die Bremer Stadtreinigung überführt.

2. Ertragslage

In Anlage 7 sind ausgewählte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017 im Einzelnen erläutert. In der folgenden Übersicht ist die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt.

	2017		2016		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Umsatzerlöse	57.631		56.673		958
Sonstige betriebliche Erträge	<u>300</u>		<u>300</u>		<u>0</u>
Betriebsleistung	<u>57.931</u>	<u>100</u>	<u>56.973</u>	<u>100</u>	<u>958</u>
Materialaufwand					
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-55.642	-96	-55.117	-97	-525
Abschreibungen	-237	0	-227	0	-10
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.162</u>	<u>-3</u>	<u>-1.414</u>	<u>-2</u>	<u>-748</u>
Betriebsaufwand	<u>-58.041</u>	<u>-99</u>	<u>-56.758</u>	<u>-99</u>	<u>-1.283</u>
Betriebsergebnis	<u>-110</u>	<u>1</u>	<u>215</u>	<u>1</u>	<u>-325</u>
Neutrales Ergebnis	<u>165</u>		<u>-190</u>		<u>355</u>
Jahresergebnis	<u>55</u>		<u>25</u>		<u>30</u>

+/- = Veränderung im Ergebnis

Bei der Abfallentsorgung sind folgende Mengen abgerechnet worden:

	2017 Mg	2016 Mg	+/- Mg
Bereich Hausmüll			
Restabfall	90.781	91.082	-301
Papier und Pappe	31.932	31.691	241
Gartenabfall	29.205	28.722	483
Sperrmüll	23.427	21.639	1.788
Bioabfall	23.055	23.051	4
Bauabfall	11.790	11.709	81
Textilien	2.962	2.844	118
Elektro- und Elektronikgeräte	3.042	2.761	281
Metalle	1.662	1.589	73
Schadstoffe	106	120	-14
	<u>217.962</u>	<u>215.208</u>	<u>2.754</u>
Bereich Gewerbeabfall			
Wechselbehälter	4.486	4.773	-287
Gewerbeabfälle	560	583	-23
	<u>5.046</u>	<u>5.356</u>	<u>-310</u>
Bereich Deponierung (Entsorgung von Bauabfällen)			
	<u>1.490</u>	<u>2.590</u>	<u>-1.100</u>
	<u>224.498</u>	<u>223.154</u>	<u>1.344</u>

Darüber hinaus ergeben sich folgende Kennzahlen für die Abfallentsorgung:

	2017 Stück	2016 Stück	+/- Stück
Behälterbestand			
Restabfallbehälter	191.792	192.830	-1.038
Amtliche 40 Liter Abfallsäcke *)	860	876	-16
Bioabfallbehälter	102.053	100.512	1.541
Bremer Müllsäcke	92.625	90.725	1.900
Papierbehälter	89.248	86.735	2.513
Durchgeführte Sperrmüllaufträge **)	37.045	37.821	-776

*) Anzahl Nutzer

**) Anzahl der Aufträge

Die **Umsatzerlöse** vor Verrechnung der Gebührenüberdeckung stiegen um TEUR 684 (1,2 %). Dies resultiert im Wesentlichen aus mehr abgerechneten Abfallmengen als im Vorjahr (0,6 %). Dem Anstieg der Umsatzerlöse steht ein Anstieg bei den **Materialaufwendungen** um TEUR 525 gegenüber.

Der Anstieg der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** resultiert im Wesentlichen aus den Kosten, die im Rahmen des NAS2018-Projekts angefallen sind.

3. Vermögens- und Kapitalstruktur

In Anlage 7 sind ausgewählte Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2017 im Einzelnen erläutert. In der folgenden Übersicht haben wir die Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2017		31.12.2016		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Sachanlagen	<u>4.929</u>	<u>25</u>	<u>4.301</u>	<u>24</u>	<u>628</u>
Langfristig gebundenes Vermögen	<u>4.929</u>	<u>25</u>	<u>4.301</u>	<u>24</u>	<u>628</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.300	12	1.810	10	490
Forderungen an die Stadtgemeinde Bremen	11.744	61	11.341	64	403
Forderungen aus Gebührenunterdeckungen	343	2	294	2	49
Sonstige Vermögensgegenstände	<u>57</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>57</u>
Kurzfristig gebundenes Vermögen	<u>14.444</u>	<u>75</u>	<u>13.445</u>	<u>76</u>	<u>999</u>
	<u>19.373</u>	<u>100</u>	<u>17.746</u>	<u>100</u>	<u>1.627</u>

Kapitalstruktur

	31.12.2017		31.12.2016		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Dotationskapital	1.000	6	1.000	6	0
Bilanzgewinn	<u>279</u>	<u>1</u>	<u>225</u>	<u>1</u>	<u>54</u>
Eigenkapital	<u>1.279</u>	<u>7</u>	<u>1.225</u>	<u>7</u>	<u>54</u>
Langfristige sonstige Rückstellungen	770	4	770	4	0
Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckung	<u>11.141</u>	<u>58</u>	<u>9.902</u>	<u>56</u>	<u>1.239</u>
Langfristiges Fremdkapital	<u>11.911</u>	<u>62</u>	<u>10.672</u>	<u>60</u>	<u>1.239</u>
Kurzfristige sonstige Rückstellungen	275	1	11	0	264
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.687	24	4.515	25	172
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Bremen	1.206	6	1.321	8	-115
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	<u>15</u>	<u>0</u>	<u>2</u>	<u>0</u>	<u>13</u>
Kurzfristiges Fremdkapital	<u>6.183</u>	<u>31</u>	<u>5.849</u>	<u>33</u>	<u>334</u>
	<u>19.373</u>	<u>100</u>	<u>17.746</u>	<u>100</u>	<u>1.627</u>

Das **Sachanlagevermögen** hat sich bei Zugängen in Höhe von TEUR 865 und Abschreibungen von TEUR 237 um TEUR 628 erhöht. Die Zugänge betreffen in Höhe von TEUR 789 die Fertigung des Recyclinghofs Borgfeld, woraus die vollständige Fertigstellung der Anlagen im Bau aus dem Vorjahr in Höhe von TEUR 109 resultiert.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere aufgrund von geringeren wertberichtigten Forderungen (TEUR 211).

Die **Forderungen an die Stadtgemeinde Bremen** betreffen in Höhe von TEUR 11.422 (Vorjahr: TEUR 10.895) LHK-Guthaben, die als liquide Mittel des Sondervermögens anzusehen sind, da der Einzug der Gebühren über Bankkonten der LHK erfolgt.

Die **langfristigen sonstigen Rückstellungen** betreffen das Risiko für eventuell anfallende Sanierungskosten aus Altlasten für ein Grundstück sowie ausstehende Eingangsrechnungen.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Bremen** betreffen fast in voller Höhe Verbindlichkeiten gegenüber dem UBB aus Leistungsverrechnungen.

4. Finanzlage

Aus der Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich eine Überdeckung des langfristig gebundenen Vermögens (TEUR 4.929) durch Eigenkapital (TEUR 1.279) und langfristig zur Verfügung stehendes Fremdkapital (TEUR 11.911) von TEUR 8.261.

Im kurzfristigen Bereich sind die kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten in voller Höhe durch kurzfristig liquidierbares Vermögen gedeckt.

In der nachfolgenden Kapitalflussrechnung werden die finanzwirtschaftlichen Vorgänge des Berichtsjahres aufgezeigt:

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
	TEUR	TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis	55	25
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	237	227
Zunahme der Rückstellungen	264	5
Veränderung des Nettoumlaufvermögens		
Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-473	-131
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>1.310</u>	<u>-4.346</u>
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>1.393</u>	<u>-4.220</u>
Cashflow aus Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-866</u>	<u>-222</u>
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	<u>-866</u>	<u>-222</u>
Liquiditätswirksame Veränderungen der Zahlungsmittel		
Zahlungsmittel am Anfang der Periode	<u>10.895</u>	<u>15.338</u>
Zahlungsmittel am Ende der Periode	<u>11.422</u>	<u>10.895</u>
Zusammensetzung der Zahlungsmittel		
Guthaben LHK	<u>11.422</u>	<u>10.895</u>

Das Ergebnis des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit ist positiv. Dies resultiert insbesondere aus den um TEUR 1.239 höheren Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckung.

E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer geführt worden sind.

Die im Gesetz und in den Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben haben wir in der Anlage 8 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken wird auf folgende Punkte hingewiesen:

Zu Fragenkreis 3: Controlling

Die Kostenrechnung ist Basis für die Gebührenkalkulation. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte feststellen können, dass die Kostenrechnung nicht den Anforderungen des Unternehmens entspricht.

Zu Fragenkreis 6: Interne Revision

Gemäß Ortsgesetz zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung vom 22. November 2017 wurde SVAbfall zum 1. Januar 2018 aufgelöst und in Die Bremer Stadtreinigung überführt. Ein Revisionsplan für Die Bremer Stadtreinigung besteht noch nicht.

Hinsichtlich der Innenrevision empfehlen wir, aus dem aufgestellten Risikokataster eine mehrjährige Prüfungsplanung abzuleiten, diese fortzuschreiben, genaue Terminvorgaben zu fixieren und vor den jeweiligen Geschäftsjahren verbindlich zu vereinbaren, um risikobehaftete Prüfungsfelder sachgerecht und zielgerichtet abzarbeiten.

Zu Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der Vergaberegulungen anhand ausgewählter Elemente wurde auch die Einhaltung der Investitionsrichtlinie untersucht. Für die Durchführung von Investitionen und Beschaffung liegt jeweils eine Dienstanweisung vor. Die Dienstanweisungen sind befristet bis zum 30. April 2017. Die neue Dienstanweisung Beschaffung wurde am 17. April 2018 in Kraft gesetzt und ersetzte die alte Dienstanweisung vom 23. April 2012. Die neue Dienstanweisung befindet sich noch in der Abstimmung mit dem Personalrat. Soweit noch keine aktualisierten Fassungen veröffentlicht waren, wurden die ursprünglichen Dienstanweisungen weiterhin verwendet.

Es konnten keine Anhaltspunkte festgestellt werden, dass die Dienstanweisung nicht befolgt wird.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Nachfolgend geben wir den erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wieder:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften des BremSVG und AbfOG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Anhang hin. Dort ist in Abschnitt II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausgeführt, dass gemäß § 2a Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) abweichend von § 252 Absatz 1 Nr. 4 HGB Gebührenunterdeckungen aktiviert werden."

Bremen, den 17. August 2018

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Krämer)
Wirtschaftsprüfer



(Kersten)
Wirtschaftsprüfer



ANLAGEN

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Bilanz

AKTIVA

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.512.497,80	3.872.941,80
2. Technische Anlagen und Maschinen	0,00	0,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	416.726,00	318.625,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	109.112,85
	<u>4.929.223,80</u>	<u>4.300.679,65</u>
B. Umlaufvermögen		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.300.159,68	1.810.207,34
2. Forderungen an die Stadtgemeinde Bremen	11.744.282,75	11.340.965,81
3. Forderungen aus Gebührenunterdeckung	342.379,55	293.818,06
4. Sonstige Vermögensgegenstände	57.227,81	0,00
	<u>14.444.049,79</u>	<u>13.444.991,21</u>
	<u>19.373.273,59</u>	<u>17.745.670,86</u>

	PASSIVA	
	31.12.2017	31.12.2016
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
A. Eigenkapital		
I. Dotationskapital	<u>1.000.000,00</u>	<u>1.000.000,00</u>
II. Bilanzgewinn		
1. Gewinnvortrag	224.750,41	199.854,71
2. Jahresüberschuss	54.592,24	24.895,70
	<u>279.342,65</u>	<u>224.750,41</u>
	<u>1.279.342,65</u>	<u>1.224.750,41</u>
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	<u>1.044.520,53</u>	<u>781.200,00</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.687.216,88	4.514.263,12
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Bremen	1.206.123,05	1.321.453,67
3. Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckung	11.140.761,04	9.901.767,97
4. Sonstige Verbindlichkeiten	15.309,44	548,69
	<u>17.049.410,41</u>	<u>15.738.033,45</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0,00</u>	<u>1.687,00</u>
	<u>19.373.273,59</u>	<u>17.745.670,86</u>

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Gewinn- und Verlustrechnung

	<u>2017</u> EUR	<u>2016</u> EUR
1. Umsatzerlöse	57.630.541,42	56.672.897,78
2. Sonstige betriebliche Erträge	786.250,32	678.841,34
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-55.642.213,58	-55.116.657,47
4. Abschreibungen	-237.315,02	-227.120,93
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.482.670,90</u>	<u>-1.983.065,02</u>
6. Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	<u>54.592,24</u>	<u>24.895,70</u>

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen (SVAbfall), Bremen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Anhang

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung (SVAbfall) ist für das Wirtschaftsjahr 2017 gemäß dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) bzw. dem Ortsgesetz über die Errichtung des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen vom 16.10.2006 (Brem.GBl. S 436) mit Wirkung zum 01.01.2007 und den handelsrechtlichen Vorschriften für die Buchführung und die Rechnungslegung aufgestellt worden.

Den betrieblichen Besonderheiten ist durch die Erweiterung der Bilanzgliederung um die Posten „Forderungen aus Gebührenunterdeckungen“ und „Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen“ entsprochen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nach handelsrechtlichen Vorschriften ausgerichtet.

Das Anlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten, zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, Umsatzsteuer und nachträglichen Anschaffungskosten sowie abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet. Dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagevermögens wird durch planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode Rechnung getragen. Für Geringwertige Anlagengüter mit einem Wert zwischen 150 EUR und 1.000 EUR ist ein Sammelposten gebildet worden, der im Wirtschaftsjahr und in den folgenden 4 Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung der erkennbaren Ausfallrisiken bilanziert. Noch abzurechnende Abfallgebühren wurden auf den Bilanzstichtag abgegrenzt. Die Gebührenunterdeckungen für Gewerbeabfall wurden abweichend von § 252 Absatz 1 Nr. 4 HGB gemäß § 2a Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) aktiviert.

Es sind keine aktiven latenten Steuern angefallen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten. Sie sind in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurde von dem Wahlrecht gemäß Artikel 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht.

Die sonstigen Rückstellungen werden daher unter Anwendung der für sie in der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Fassung des HGB (vor BilMoG) fortgeführt.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Gebührenüberdeckungen für Hausabfall wurden passiviert.

Es sind keine passiven latenten Steuern angefallen.

III. Angaben zu Posten der Bilanz

Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens gehen aus dem Anlagennachweis hervor.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (2.300 TEUR) beinhalten überwiegend Forderungen für Abfallgebühren (1.696 TEUR). Die Forderungen an die Stadtgemeinde (11.744 TEUR) beinhalten vor allem Guthaben bei der Landeshauptkasse in Höhe von 11.422 TEUR.

Die Forderungen aus Gebührenunterdeckungen für den Bereich Gewerbeabfälle betragen 342 TEUR. Nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind sie innerhalb von drei Jahren auszugleichen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen 57 TEUR.

Außer den Forderungen aus Gebührenunterdeckungen sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr vorhanden.

Das Dotationskapital wurde gemäß Ortsgesetz über die Errichtung des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen vom 16.10.2006 mit Wirkung zum 01.01.2007 mit 1.000 TEUR festgesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die Rückstellung für die Sanierungsverpflichtung aus dem Pachtvertrag Oken (770 TEUR). Sie hat eine Laufzeit von einem Jahr. Der Betrag der Überdeckung gemäß Artikel 67 Abs. 1 S. 4 EGHGB beträgt 44 TEUR. Internen Planungen zufolge werden sich die bestehenden Überdeckungen voraussichtlich bis 31.12.2018 wieder ausgleichen.

	Stand 01.01.2017	Verbrauch	Auflösung Ertrag	Zuführung	Stand 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Altlasten HBE- Optionsfläche Oken	770.000,00	0,00	0,00	0,00	770.000,00
Jahresabschluss	4.900,00	4.900,00	0,00	4.900,00	4.900,00
Jahresabschluss Sonder- prüfung	4.000,00	4.000,00	0,00	4.000,00	4.000,00
Ausstehende Rechnungen	2.3000,00	2.300,00	0,00	265.620,53	265.520,53
Insgesamt	781.200,00	5.831,00	0,00	11.200,00	1.044.520,53

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen 4.687 TEUR.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde betragen 1.206 TEUR und resultieren mit 1.200 TEUR aus der Verrechnung mit dem UBB und der Abrechnung der Dienstleistungen des UBB.

Die Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen für den Hausabfall betragen 11.141 TEUR. Nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind sie innerhalb von drei Jahren auszugleichen.

Die Verbindlichkeiten haben folgende Laufzeiten in TEUR:

	Gesamt	bis zu einem Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Stadtgemeinde	4.687	4.687	0	0
aus Gebührenüberdeckungen	11.141	0	11.141	0
Sonstige	15	15	0	0
Gesamt	17.049	5.908	11.141	0

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse. Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bewegen sich im Rahmen der üblichen Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen, dem Bestellobligo aus Investitionen sowie laufenden Bestellungen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betragen insgesamt 57.631 TEUR. Im Einzelnen belaufen sich die Umsatzerlöse für Hausmüll auf 53.801 TEUR, für den Gewerbeabfall-Bereich auf 679 TEUR, für den Bereich der Recycling-Stationen auf 563 TEUR und für den Bereich der Systembetreiber auf 799 TEUR. Die Miet- und Pachteinnahmen betragen 621 TEUR, aus der Vermarktung PPK wurden 1.105 TEUR Erlöst und das Leistungsentgelt vom UBB betrug 62 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Erträge (786 TEUR) resultieren aus der Auflösung Wertberichtigungen (300 TEUR), Erstattungen (296 TEUR) des SUBV für die Kostenanteile am Projekt NAS2018, periodenfremden Erträgen (186 TEUR) aus den Vorjahresabrechnung des Kontraktes UBB (69 TEUR) sowie Nachberechnungen von Abfallgebühren aus 2016 für Großwohnanlagen (117 TEUR) und Diversen (4 TEUR).

Der Materialaufwand (55.642 TEUR) beinhaltet im Wesentlichen Aufwendungen für bezogene Leistungen aus den Leistungsverträgen mit den privaten Abfallgesellschaften (48.391 TEUR), aus dem Kontrakt mit UBB (5.927 TEUR), für Refinanzierung der Mitarbeiter des Referates 252 (709 TEUR), Reinigung der Abfallbehälter in den Grünanlagen (398 TEUR), Leerung der Papierkörbe in Bremen-Nord (185 TEUR) und Diversen (32 TEUR).

Personalaufwand ist nicht angefallen, da im SVAbfall keine Mitarbeiter angestellt sind.

Die Abschreibungen betragen 237 TEUR, davon 235 TEUR für Sachanlagen und 2 TEUR für Abschreibungen auf GwG.

An sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind 2.483 TEUR angefallen, davon 959 TEUR für Gutachterkosten und 995 TEUR für Beratungskosten im Rahmen des Projektes NAS2018, 87 TEUR für Abschreibungen auf Forderungen, 166 TEUR für Forderungsverluste, 68 TEUR periodenfremder Aufwand aus der Abrechnung aus Vorjahren mit UBB, 64 TEUR für Abfallentsorgungsgebühren, 54 TEUR für Stellenausschreibungen, 24 TEUR für Mieten und 66 TEUR für Diverses.

Das Finanzergebnis beträgt 0 TEUR.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind nicht angefallen.

Sonstigen Steuern sind nicht angefallen.

Der Jahresüberschuss beträgt 55 TEUR.

V. Sonstige Angaben

Die Honorare des Abschlussprüfers betragen nach § 285

Nr. 17 a) HGB	4.900,00	EUR
Nr. 17 b) HGB	4.000,00	EUR
Nr. 17 c) HGB	2.054,30	EUR
Nr. 17 d) HGB	0,00	EUR

Das SVAbfall beschäftigt keine Mitarbeiter.

Geschäftsführend ist der Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft setzt sich in der 19. Legislaturperiode wie folgt zusammen:

Herr Senator Dr. Joachim Lohse, Bremen (Vorsitzender)*
Herr Jürgen Pohlmann, Bremen (SPD)
Herr Jens Crueger, Bremen (SPD)
Herr Sükrü Senkal, Bremen (SPD)
Frau Heike Sprehe, Bremen (SPD)
Frau Silvia Neumeyer, Bremen (CDU)
Herr Detlef Scharf, Bremen (CDU)
Herr Heiko Strohmann, Bremen (CDU)
Herr Robert Bücking, Bremen (Bündnis 90/Die Grünen)
Herr Ralph Saxe, Bremen (Bündnis 90/Die Grünen)
Herr Rainer W. Buchholz, Bremen (FDP)
Frau Claudia Bernhard, Bremen (DIE LINKE)

Der mit * Gekennzeichnete ist kein Mitglied der Bremischen Bürgerschaft, Bremen.

VI. Angaben zur Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss von 54.592,24 EUR auf das Folgejahr vorzutragen.

Bremen, den 16. August 2018

Der Senator für Umwelt, Bau, und Verkehr

i.A.

Nanninga

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Entwicklung des Anlagevermögens

	<u>A n s c h a f f u n g s k o s t e n</u>				
	<u>01.01.2017</u> EUR	<u>Zugänge</u> EUR	<u>Abgänge</u> EUR	<u>Umbuchungen</u> EUR	<u>31.12.2017</u> EUR
Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.887.769,84	696.795,60	0,00	105.007,80	5.689.573,24
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.295,85	0,00	0,00	0,00	5.295,85
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.269.167,25	169.063,57	2.625,75	4.105,05	1.439.710,12
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>109.112,85</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-109.112,85</u>	<u>0,00</u>
	<u>6.271.345,79</u>	<u>865.859,17</u>	<u>2.625,75</u>	<u>0,00</u>	<u>7.134.579,21</u>

Abschreibungen			Buchwerte		
01.01.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
1.014.828,04	162.247,40	0,00	1.177.075,44	4.512.497,80	3.872.941,80
5.295,85	0,00	0,00	5.295,85	0,00	0,00
950.542,25	75.067,62	2.625,75	1.022.984,12	416.726,00	318.625,00
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>109.112,85</u>
<u>1.970.666,14</u>	<u>237.315,02</u>	<u>2.625,75</u>	<u>2.205.355,41</u>	<u>4.929.223,80</u>	<u>4.300.679,65</u>

Erfolgsplan SV-Abfall - Jahresabschluss 2017

Sondervermögen Kommunale Abfallentsorgung					2017
Berichtszeitraum:		01.01. bis 31.12.2017			
Berichtsgröße	Gesamtjahr				
Gewinn- und Verlustrechnung	Ist 2017	Plan	Abweichung		Vorjahr
	T€	T€	T€	%	T€
Umsatzerlöse	57.630,541	58.503	-873	-1,5%	56.673
<i>dav.: Umsatzerlöse Freie Hansestadt Bremen</i>	0	0	0	0,0%	0
Zuschüsse/Zuwendungen FHB	0	0	0	0,0%	0
Zuschüsse/Zuwendungen sonstige Mittelgeber	0	0	0	0,0%	0
sonst. betriebliche Erträge	786	240	546	>100%	679
Gesamtleistung	58.417	58.743	-327	-0,6%	57.352
bezogenes Material	0	0	0	0,0%	0
bezogene Leistungen	55.642	57.401	-1.759	-3,1%	55.117
Löhne und Gehälter	0	0	0	0,0%	0
Sozialaufwand	0	0	0	0,0%	0
handelsr. Abschreibungen	237	360	-122	-34,0%	227
sonst. betriebl. Aufwendungen	2.483	965	1.518	>100%	1.983
Summe Aufwand	58.362	58.725	-363	-0,6%	57.327
Betriebsergebnis	55	18	37	>100%	25
Beteiligungsergebnis	0	0	0	0,0%	0
Zinserträge u. ä.	0	4	-4	-100,0%	0
Zinsaufwand u.ä.	0	0	0	0,0%	0
Finanzergebnis	0	4	-4	-100,0%	0
Ergebnis der gewöhnl. Geschäftstätigkeit	55	22	33	>100%	25
außerord. Ergebnis	0	0	0	0,0%	0
Steuern Ertrag und sonstige Steuern	0	0	0	0,0%	0
Ergebnis nach Steuern	55	22	33	>100%	25

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen (SVAbfall), Bremen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

I. Geschäftsverlauf des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung

Die Schwerpunkte der kommunalen Abfallwirtschaft, die Entsorgung der Restabfälle und der Abfälle zur Verwertung, konnten auch in 2017 weiterentwickelt werden. Mit einer Reihe von Maßnahmen wurde das hohe ökologische, technische und kommunikative Niveau der Bremischen Abfallwirtschaft gesichert und verbessert.

Das Jahr 2017 war sehr stark geprägt durch das Projekt NAS2018 (Neuordnung der Abfallwirtschaft, Winterdienst und Stadtreinigung für Bremen 2018). Neben den Dienstleistungsverträgen in den Bereichen Abfalllogistik und Straßenreinigung/Winterdienst mussten auch sämtliche Verträge zur Abfallverwertung neu ausgeschrieben werden.

In einer europaweiten, öffentlichen Ausschreibung hat die Bremer swb Entsorgung GmbH & Co. KG den Zuschlag für die energetische Verwertung der rund 100.000 Mg Restabfall pro Jahr erhalten. Der Zuschlag für die stoffliche Verwertung der rund 22.000 Mg Sperrmüll und rund 9.000 Mg brennbaren Bauabfällen pro Jahr erhielt das Unternehmen Nehlsen GmbH & Co. KG. Auch die Verwertung von Grün- und Bioabfällen wurde ausgeschrieben. Den Zuschlag für die Kompostierung der rund 30.000 Mg Grünabfall pro Jahr erhielt die Kompostierung Nord GmbH, der Zuschlag für die Verwertung (energetische Nutzung in einer Vergärungsanlage) der rund 24.000 Mg Bioabfälle pro Jahr ging an das Unternehmen Remondis GmbH & Co. KG, Region Nord. Für die Verwertung des Altpapiers erhielt die Nehlsen GmbH & Co KG den Zuschlag. Die Ausschreibung für die gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte verlief aufgrund der Marktlage leider ohne Angebote. Somit wird die Stadtgemeinde Bremen diese Geräte über das Rücknahmesystem EAR ohne zusätzliche Kosten einer Verwertung zuführen.

Die Recycling-Stationen – als ein wichtiges und zukunftsorientiertes Erfassungssystem innerhalb der abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzeption Bremens - wurden weiter ausgebaut und verbessert.

Nach dem Neubau der Recycling-Station Hohentor, der Verlagerung der Recycling-Station Farge nach Blumenthal und den Renovierungsarbeiten auf den Recycling-Stationen Aumund und Obervieland konnte im September 2017 die neu erbaute Recycling-Station Borgfeld eröffnet werden. Auf der Recycling-Station Hulsberg wurde im Januar 2017 das Serviceangebot um die Annahme von Bauabfällen erweitert.

Zusammen mit der Bremer Umwelt Beratung e.V. hat Entsorgung kommunal im vergangenen Jahr 14 Repair Cafés auf Recycling-Stationen durchgeführt. Über 40 Prozent der Reparaturen konnten vor Ort erfolgreich durchgeführt werden. Dazu kommt eine Vielzahl von Reparaturempfehlungen für defekte Geräte. Die Repair Cafés sind somit ein aktiver Beitrag zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung. Vor dem Hintergrund der positiven Bilanz ist auch in 2018 eine Fortführung der Repair Cafés geplant.

Die Kundenberatung von Entsorgung kommunal ist ein integraler Bestandteil der bremischen Abfallwirtschaft.

Über die Kundenberatung von Entsorgung kommunal sind im Geschäftsjahr 2017 ca. 135.000 telefonische Kundenanfragen zur Abrechnung der Abfallgebühren, zur Bestellung von Restmüll-, Papier- und Biotonnen sowie zum Sperrmüll, zum Bremer Entsorgungssystem und zu Abfahrterminen beantwortet worden. Außerdem wurden ca. 26.700 Anfragen schriftlich und ca. 940 in persönlichen Beratungsgesprächen beantwortet.

Mehr als die Hälfte der ca. 37.000 Sperrmüllentsorgungen wird inzwischen telefonisch bestellt. Eine telefonische Bestellung gewährleistet eine qualifizierte Beratung über den richtigen Entsorgungsweg. Zur besseren strukturierten Erfassung der schriftlichen Anträge auch außerhalb der Beratungszeiten der telefonischen Kundenberatung wird derzeit die Eingabe über ein digitales Sperrmüllformular über das Internet erarbeitet. Ziel ist die strukturierte Erfassung aller Sperrmüllanträge entweder über Telefon oder digitales Sperrmüllformular.

Mit zahlreichen Informationsschriften wurden die Bürgerinnen und Bürger über die Angebote der bremischen Abfallwirtschaft informiert.

Die Hauswurfsendung „Tonne“ erschien im März und im November 2017 mit den Themenschwerpunkten „Elektrogeräte“ (Entsorgungssysteme, Ressourcenschutz, Wiederverwendung, Repair Cafés) und mit dem Thema Neugründung der kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts „Die Bremer Stadtreinigung“.

Der Bremer Abfallkalender wurde im Mai 2017 an ca. 330.000 Bremer Haushalte verteilt. Abweichend von der bisherigen Praxis hat der Bremer Abfallkalender nur eine Laufzeit von 13 und nicht 24 Monaten. Diese verkürzte Laufzeit resultiert aus den Neuausschreibungen der Abfalllogistik zum 1. Juli 2018 (Projekt NAS 2018). Die Entsorgungs-Infos „Fast alles über Müll“ wurde inhaltlich neu überarbeitet.

Umweltbildungsangebote sind ebenfalls ein fester und langfristig angelegter Bestandteil des Beratungsangebotes von Entsorgung kommunal.

Die bestehenden Angebote „Tour Global“ und die „Tour de Müll“ wurden von 1.281 Besucherinnen und Besuchern genutzt.

Entsorgung kommunal hatte in Kooperation mit der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG und der GiB (Gemeinsam in Bremen, Initiative der AWO zur Unterstützung der Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Flüchtlingen in Bremen) ein Präventionsprojekt zur „Abfalltrennung in Bremen“ durchgeführt. Ziel des Projektes war es Flüchtlingen die Abfallentsorgung in Bremen zu vermitteln, um auf diese Weise einen Grundstein für eine funktionierende Abfallentsorgung in den Unterkünften und später in der eigenen Wohnung zu schaffen. Das Projekt wurde von den Leiterinnen und Leitern in den Unterkünften und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern positiv angenommen.

Entsorgung kommunal lässt gemäß § 9 Abs. 6 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) bereits seit vielen Jahren die Altgeräte der Sammelgruppen 1 (Haushalts-großgeräte), 3 (Unterhaltungselektronik und IT-Geräte) und 5 (Haushaltskleingeräte) von Vertragspartnern verwerten. Mit der umfassenden Optierung von Elektro- und Elektronikgeräten kann im Rahmen der kommunalen Entsorgung eine hochwertige Verwertung und die vorrangige Wiederverwendung von Elektrogeräten sichergestellt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft PPK-Verkaufsverpackungen Bremen ist ein Zusammen-schluss der mit der Sammlung des kommunalen Papiers beauftragten Unternehmen und des SVAbfall zum Zwecke eines gesamtbremischen Auftritts gegenüber den in der Verpackungsentsorgung tätigen Systembetreibern. Der Jahresabschluss 2016 wurde durch die Kommuna-Treuhand GmbH, Bremen geprüft. Mit Datum vom 25. September 2017 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Arbeitsgemeinschaft hat im Geschäftsjahr 2016 bei einem Umsatz von 340.675,53 € einen Jahresüberschuss in Höhe von 222,56 € ausgewiesen.

Die Rückstellung für das Risiko „Altlasten HBE-Optionsfläche Oken“ mit 770 TEUR ist unverändert.

Personalbestand

Das SVAbfall ist personallos. Die Kosten für die Mitarbeiter/innen des Abschnittes 252/Kommunale Abfallwirtschaft beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr werden dem SVAbfall in Rechnung gestellt. Diese Kosten sind unter der Position „Bezogene Leistungen“ berücksichtigt

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Sondervermögen Abfall hat eine Bilanzsumme von 19.373 TEUR, wobei 4.929 TEUR Anlagevermögen darstellen. Die Eigenkapitalquote beträgt 6,60 % der Bilanz-summe.

Die Umsatzerlöse betragen 58.821 TEUR (ohne Gebührenüberdeckung) und sind gegenüber dem Vorjahr (58.137) leicht gesunken.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 786 TEUR (Vorjahr 679 TEUR).

Die Materialaufwendungen steigen um 525 TEUR und betragen 55.642 TEUR (Vorjahr 55.117 TEUR).

Die Abschreibungen belaufen sich auf 237 TEUR (Vorjahr 227 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind auf 2.483 TEUR gestiegen (Vorjahr 1.983 TEUR).

Das Finanzergebnis beträgt 0 TEUR (Vorjahr 0 TEUR).

Es wird ein Jahresüberschuss von 55 TEUR (Vorjahr 25 TEUR) erwirtschaftet.

Die Vermögens- und Finanzlage ist als geordnet zu bezeichnen. Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig durch langfristig zur Verfügung stehende Finanzierungsmittel gedeckt. Die Zahlungsfähigkeit war 2017 jederzeit gegeben.

Die Abfallmengen im Bereich Restabfall sind im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

Der Anteil der einer Verwertung zugeführten Abfälle aus den Bremischen Haushalten liegt weiterhin auf einem hohen Niveau von ca. 62 %. Neben der vorteilhaften Umweltbilanz trägt dies auch zu einer Kostenentlastung bei, weil die Entsorgungskosten für Verwertungsabfälle im Durchschnitt geringer sind als die der Beseitigungsabfälle.

Im gewerblichen Bereich ist die Abfallmenge der über Wechselbehälter entsorgten hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zur Beseitigung mit 4.486 Mg (Vorjahr 4.773 Mg) weiter rückläufig. Diese Entwicklung beruht auf der Änderung des Abfallortsgesetzes, nach der Wechselbehälter nur noch in bestimmten Ausnahmesituationen verwendet werden dürfen.

Risikomanagement

Risikomanagement nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich

Das SVAbfall pflegt ein System der Früherkennung von risikobehafteten Entwicklungen in seinem Aufgabenbereich. Inhalte, Verantwortlichkeiten, Abläufe und Aufgaben des Risikomanagementsystems sind in einem „Leitfaden für das Risikomanagement beim Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen (SVAbfall) vom 30.06.2011“ beschrieben und festgelegt. Der Risikomanagementprozess setzt sich aus den Elementen der frühzeitigen und vollständigen Risikoidentifikation, -analyse, -überwachung, -dokumentation und -kommunikation zusammen. Die einzelnen Elemente bauen aufeinander auf und beeinflussen sich gegenseitig. Unter der Einbeziehung aller Mitarbeiter/innen werden alle Risiken weitestgehend unabhängig von ihrer Bedeutung identifiziert, katalogisiert und kommuniziert (Risikoinventur). Anhand der Parameter Eintrittswahrscheinlichkeit und Wesentlichkeit erfolgt eine Risikobewertung der so gewonnenen Informationen. Dieser Risikomanagementprozess ist auch 2017 fortgeführt worden.

III. Chancen und Risiken

Chancen für die bremische Abfallwirtschaft werden im Abschluss und Ausbau begonnener Projekte gesehen.

Wesentlicher Bestandteil der zukünftigen Entwicklung war das Projekt NAS2018 zur Neuordnung der Abfallwirtschaft, Winterdienst und Stadtreinigung für Bremen.

Durch die Intensivierung der telefonischen Kundenberatung sowie der Vor-Ort-Beratung können Fehlbereitstellungen und Verschmutzungen weiter reduziert werden.

IV. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (Nachtragsbericht)

Nach dem Abschlussstichtag sind keine für diesen Abschlussbericht relevanten Ereignisse eingetreten.

V. Ausblicke

Die finanzielle Situation des Abfallgebührenhaushaltes ist weiterhin stabil.

Das Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung (SVAbfall) wird gemäß Ortsgesetz zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung vom 22. November 2017 (Brem.GBl. 2017, 490) zum 01.01.2018 aufgelöst und in die Bremer Stadtreinigung überführt. Für das Wirtschaftsjahr 2018 wird mit Planerlösen von TEUR 57.922 und einen ausgeglichenen Ergebnis gerechnet.

Bremen, den 16. August 2018

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

i. A.
Nanninga

RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma	Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen (SVAbfall)
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Sondervermögens ist nach § 2 Absatz 3 des AbfOG die kommunale Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen.
Gründung	SVAbfall wird aufgrund des AbfOG vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert am 19. November 2013 (Brem.Gbl. S. 436) und § 26 Absatz 2 der LHO als Sondervermögen der FHB geführt.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Geschäftsführung	Frau Insa Nanninga
Städtische Deputation	Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie und Landwirtschaft besteht aus 13 Mitgliedern. Die Namen der Mitglieder sind im Anhang aufgeführt.
Dotationskapital	Das voll eingezahlte Dotationskapital beträgt unverändert EUR 1.000.000,00.
Deputationssitzungen	Im Berichtsjahr haben zehn Sitzungen der Städtischen Deputation mit Tagesordnungspunkten zum SVAbfall stattgefunden. Darin wurde u. a. der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt und die Bestellung der FIDES als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 beschlossen.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

SVAbfall ist grundsätzlich nicht gewerblich tätig und unterliegt somit nicht der Umsatz-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer.

Seit 1. Januar 2014 besteht der BgA Systembetreiber.

Die gewerblichen Umsätze fließen in die Umsatzsteuererklärung der Stadt Bremen ein.

Die Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärung für den BgA Systembetreiber wird von SVAbfall abgegeben.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE**Tätigkeitsbereich**

SVAbfall ist als Sondervermögen des SUBV mit der hoheitlichen Aufgabe der Abfallentsorgung für die FHB betraut. Die operativen Tätigkeiten werden im Wesentlichen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch private Entsorgungsunternehmen (swb Entsorgung, ENO, KNO, Nehlsen, BREWELo etc.) erbracht.

Gesetzliche und vertragliche Grundlagen**a) Regelung der Gebühren**

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.Gbl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2013 (Brem.Gbl. S. 143 ff.). Die Gebührensätze richten sich nach der Größe des Abfallbehälters sowie nach der Häufigkeit der Entleerung.

b) Vertragliche Regelungen mit Entsorgungsunternehmen

Die operative Tätigkeit wird durch örtliche Vertragspartner wie ENO, swb Entsorgung, KNO, Nehlsen, BREWELO und weitere Unternehmen durchgeführt. Hierzu bestehen diverse Leistungsverträge.

ENO:

- Behälterbewirtschaftung
- Einsammlung und Transport von Rest- und Bioabfall
- Einsammlung und Verwertung von Sperrmüll und Papier aus privaten Haushalten
- Verpachtung von Grundstücken

swb Entsorgung:

- Thermische Behandlung von Abfällen zur Beseitigung im Müllheizwerk
- Verpachtung von Grundstücken

KNO:

- Kompostierung von Grün- und Bioabfällen

Nehlsen:

- Einsammlung von Abfällen aus Bremen-Nord
- Abnahme, Sortierung, Zwischenlagerung und Behandlung von Schadstoffen aus privaten Haushalten

c) Vertragliche Regelungen im Bereich der Systembetreiber

Die Arbeitsgruppe "ARGE PPK-Verkaufsverpackungen Bremen" wurde mit Konsortialvertrag vom 11. Juni 2004 von BEB (jetzt SUBV) und verschiedenen Bremer Entsorgungsunternehmen gegründet, die als Vertragspartner gegenüber den Systembetreibern auftritt. Seit 5. Juli 2004 besteht mit Wirkung zum 1. Januar 2004 ein Vertrag zwischen der ARGE und den Systembetreibern über die Entsorgung gebrauchter Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton. Die Federführung aus diesem Vertrag obliegt seit 1. Januar 2008 der ENO.

SVAbfall erbringt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Entsorgungsleistungen (Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von Sammelbehältern sowie Abfallberatungen) gegenüber den Systembetreibern. Das jährliche Entgelt beträgt EUR 1,07 pro Einwohner.

**AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG AUSGEWÄHLTER POSTEN DES
JAHRESABSCHLUSSES**

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

**FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND
LEISTUNGEN**

	<u>EUR</u>	<u>2.300.159,68</u>
	(31.12.2016: EUR	1.810.207,34)
	31.12.2017	31.12.2016
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Forderungen aus Abfallgebühren	1.203.878,85	968.867,86
Nachberechnungen für Zusatzleerungen	1.593.154,84	1.549.708,52
Einzelwertberichtigungen	-496.799,01	-707.659,04
Pauschalwertberichtigungen	<u>-75,00</u>	<u>-710,00</u>
	<u>2.300.159,68</u>	<u>1.810.207,34</u>

**FORDERUNGEN AN DIE STADTGEMEINDE
BREMEN**

	<u>EUR</u>	<u>11.744.282,75</u>
	(31.12.2016: EUR	11.340.965,81)
	31.12.2017	31.12.2016
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Guthaben LHK	11.422.127,33	10.895.375,37
Sonstige Forderungen	318.342,44	444.475,03
Forderungen/Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuern	<u>3.812,98</u>	<u>1.115,41</u>
	<u>11.744.282,75</u>	<u>11.340.965,81</u>

Der Zahlungsverkehr des SVAbfall wird über die LHK abgewickelt. Aus Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten ergibt sich ein Forderungssaldo. Eine Saldenbestätigung der LHK wurde uns vorgelegt.

Die Umsatzsteuern betreffen das 4. Quartal 2017 für den Bereich Systembetreiber.

FORDERUNGEN AUS GEBÜHRENUNTERDECKUNG	EUR	<u>342.379,55</u>
(31.12.2016: EUR		293.818,06)

Die Forderungen betreffen die Gebührenunterdeckungen im Bereich Gewerbeabfallgebühren, die durch die Überdeckungen in Folgejahren laut Wirtschaftsplan ausgeglichen werden können.

PASSIVA

VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

EUR 4.687.216,88
(31.12.2016: EUR 4.514.263,12)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen gegenüber:

	<u>TEUR</u>
ENO	2.481
swb Entsorgung	750
Nehlsen	343
BREWELO	227
Dataport	299
Econum	147
KNO	170
Übrige (unter TEUR 150)	<u>270</u>
	<u>4.687</u>

Für einige aufgeführte Kreditoren aus o. a. Tabelle wurden Saldenbestätigungen eingeholt. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden durch Saldenlisten nachgewiesen. Zum Prüfungszeitpunkt waren die Verbindlichkeiten vollständig beglichen.

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER DER STADTGEMEINDE BREMEN

EUR 1.206.123,05
(31.12.2016: EUR 1.321.453,67)

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Bremen aus Lieferungen und Leistungen ergaben sich im Wesentlichen durch Erbringung von kaufmännischen und sonstigen Dienstleistungen vom UBB für SVAbfall.

VERBINDLICHKEITEN AUS GEBÜHRENÜBERDECKUNG

EUR 11.140.761,04
(31.12.2016: EUR 9.901.767,97)

	01.01.2017 TEUR	Aus-/Umbuchung TEUR	Überdeckung TEUR	31.12.2017 TEUR
Hausmüllgebühren	9.902	0	1.239	11.141

Nach § 12 Absatz 4 des Bremischen Gebühren-/Beitragsgesetzes sind Überdeckungen innerhalb von drei Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	EUR 57.630.541,42		Veränderung TEUR
	(2016: EUR 56.672.897,78)		
	2017 EUR	2016 EUR	
UMSATZERLÖSE			
Umsatzerlöse aus Abfällen			
Hausmüll	55.040.217,33	54.607.908,76	432
Gewerbeabfall	630.371,98	701.113,18	-71
Recycling-Stationen	562.883,00	567.792,16	-5
Systembetreiber	799.477,43	745.372,00	54
Gebührenüberdeckung	-1.190.431,58	-1.464.002,33	274
Miet- und Pachteinnahmen	621.388,80	673.957,04	-53
Erträge aus dem Verkauf von Wertstoffen	1.104.664,25	840.756,97	264
Leistungsentgelt UBB	<u>61.970,21</u>	<u>0,00</u>	62
	<u>57.630.541,42</u>	<u>56.672.897,78</u>	<u>958</u>

	EUR 786.250,32		Veränderung TEUR
	(2016: EUR 678.841,34)		
	2017 EUR	2016 EUR	
SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE			
Laufende betriebliche Erträge			
Übrige sonstige betriebliche Erträge	300.408,41	299.710,97	1
Neutrale Erträge			
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	299.835,95	323.313,57	-23
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	69,00	0
Periodenfremde Erträge	<u>186.005,96</u>	<u>55.747,80</u>	130
	<u>786.250,32</u>	<u>678.841,34</u>	<u>107</u>

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge ergeben sich u. a. aus der Kostenauslegung für das NAS2018-Projekt.

Die Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen resultieren aus der Auflösung und Niederschlagungen uneinbringlicher Forderungen.

Die neutralen Erträge betreffen in voller Höhe Erstattungen aus den Leistungsverrechnungen mit dem UBB für das Jahr 2016. Im Vorjahr betrafen die neutralen Erträge Erstattungen aus den Leistungsverrechnungen mit dem UBB für das Jahr 2015.

AUFWENDUNGEN FÜR BEZOGENE LEISTUNGEN

EUR 55.642.213,58
(2016: EUR 55.116.657,47)

	2017 EUR	2016 EUR	Veränderung TEUR
Fremdleistungen			
Fremdleistungen Leistungsverträge			
Abfallbereich			
Fremdleistungen ENO	29.166.479,54	28.939.553,49	227
Fremdleistungen swb Entsorgung	9.272.165,66	9.294.174,59	-22
Fremdleistung KNO	3.323.491,25	3.300.782,72	23
Fremdleistung Nehlsen	3.771.579,80	3.741.954,61	30
Fremdleistungen Sonstige	2.857.423,27	2.804.703,95	53
Fremdleistungen Kontrakte UBB	5.927.000,00	5.611.605,00	315
Sonstige	1.322.964,67	1.419.786,27	-97
Fremdinstandhaltung	<u>1.109,39</u>	<u>4.096,84</u>	-3
	<u>55.642.213,58</u>	<u>55.116.657,47</u>	<u>526</u>

Die Fremdleistungen an die ENO sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 227 gestiegen. Der Anstieg resultiert u. a. aus der indexbasierten Anpassung der in den Leistungsverträgen vereinbarten Entgelten.

Die Minderung der Fremdleistungen swb Entsorgung resultiert im Wesentlichen aus gesunkenen Verbrennungsmengen im Vergleich zum Vorjahr.

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

EUR 2.482.670,90
(2016: EUR 1.983.065,02)

	2017 EUR	2016 EUR	Veränderung TEUR
Mieten, Pachten, Gebühren und Beiträge	114.096,12	84.618,61	29
Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	0,00	5.309,18	-5
Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Inserate	53.802,24	0,00	54
Reiseaufwand, Bewirtung und Geschenke	163,90	45,50	0
Neutrale Aufwendungen			
Abschreibung auf Forderungen/ Forderungsverluste	252.302,69	401.755,63	-149
Nachzahlung für Vorjahre aus Rahmenvereinbarung mit UBB	0,00	131.747,99	-132
Übrige	68.191,09	35.928,49	32
Andere Dienst- und Fremdleistungen	1.961.752,37	1.283.441,93	678
Übrige	<u>32.362,49</u>	<u>40.217,69</u>	-8
	<u>2.482.670,90</u>	<u>1.983.065,02</u>	<u>500</u>

Der Anstieg der anderen Dienst- und Fremdleistungen resultiert im Wesentlichen aus Kosten, die im Rahmen des NAS2018-Projekts angefallen sind.

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen, Bremen

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Das Sondervermögen ist organisatorisch eingebunden in den Fachbereich Umwelt, Referat 25 "Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit" beim SUBV. Die Aufgabenbeschreibung der Geschäftsleitung ist dem Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen.

Die getroffenen Regelungen entsprechen nach unseren Einschätzungen den Bedürfnissen des Sondervermögens.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden zehn Deputationssitzungen statt. Niederschriften hierüber wurden erstellt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Frau Insa Nanninga ist in keinem Kontrollgremium tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Das Sondervermögen beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Mitglieder der Deputation erhalten kein Entgelt vom SVAbfall.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aus dem Organisationsplan sowie dem Geschäftsverteilungsplan für SVAbfall gehen Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten hervor.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den Organisationsplänen verfahren wird.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

SVAbfall ist in die Korruptionsprävention des SUBV eingebunden.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für wesentliche Entscheidungsprozesse sind Richtlinien dokumentiert. Teilweise liegen zusätzlich verbindliche Mitteilungen des SUBV vor. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Unsere stichprobenhafte Überprüfung der Vertragsdatenbank ergab keine Beanstandungen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt und dieser ist von der Deputation zu genehmigen. Zudem ist dieser als Anlage zum Haushaltsplan von der Bürgerschaft festzusetzen. Weiterhin gibt es monatliche Erfolgsrechnungen und ausführliche Quartalsberichte, in denen die Ist-Zahlen den Plan-Zahlen gegenübergestellt werden. Dies entspricht den Bedürfnissen des Sondervermögens.

Gemäß Ortsgesetz zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung vom 22. November 2017 wurde SVAbfall zum 1. Januar 2018 aufgelöst und in die Bremer Stadtreinigung überführt. Ein Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wurde für das SVAbfall nicht mehr aufgestellt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Überschreitungen und Unterschreitungen des Wirtschaftsplans werden im Rahmen der Quartalsberichterstattung analysiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die kaufmännische Buchhaltung ist zum UBB ausgelagert und wird entsprechend einem Rahmenvertrag abgewickelt. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte festgestellt, dass das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung nicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Sondervermögens entspricht.

Die Kostenrechnung des Sondervermögens besteht aus einer Teilkostenrechnung auf Kostenstellenbasis.

Die Kostenrechnung ist Basis für die Gebührenkalkulation. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte feststellen können, dass die Kostenrechnung nicht den Anforderungen des Unternehmens entspricht.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Zahlungsverkehr erfolgt über die LHK. Aufgrund des hohen Forderungssaldos bestehen keine Liquiditätsprobleme. Es erfolgt eine monatliche Abstimmung mit der LHK. Die Liquiditätskontrollen sind ausreichend.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Für SVAbfall wird bei der LHK ein Konto geführt. Sämtlicher unbarer Geldverkehr wird über dieses Konto geführt. Der Ausweis des LHK-Kontos erfolgt unter den Forderungen an die Stadtgemeinde Bremen.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte festgestellt, dass Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden.

Zahlungsausfälle werden durch das Mahnwesen des UBB bearbeitet.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte festgestellt, dass das Controlling nicht den Anforderungen des Sondervermögens entspricht. Es umfasst im Wesentlichen den Abgleich zwischen Ist-Kosten und Gebührenkalkulation. Verschiedene Abstimmungen und Auswertungen werden im Rahmen der Vorbereitungen für die Jahresabschlussprüfung erstellt.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Das Sondervermögen hat keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Geschäftsleitung hat für zwanzig Risiken Frühwarnsignale definiert. Im Rahmen der Analyse revisionsbedürftiger Sachverhalte wurde ein Risikokataster aufgestellt. Danach sieht die Geschäftsleitung derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken.

Mindestens einmal im Jahr wird eine Risikoinventur vorgelegt. Die Überprüfung der Risiken erfolgt in festgelegten Zeiträumen im Rahmen des Risikomanagements und unterliegt der Beurteilung eines Bewertungssystems.

Nach unserer Auffassung kann für die definierten Risiken rechtzeitig eine Bestandsgefährdung erkannt werden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach unserer Auffassung reichen die Maßnahmen für die definierten Risiken aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind für die definierten Risiken ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte festgestellt, dass die Frühwarnsignale und Maßnahmen für die definierten Risiken nicht kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst werden. Es besteht eine Dokumentation über ein Risiko-früherkennungssystem.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Entfällt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Entfällt.

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Entfällt.

d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt.

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt.

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Innenrevision ist formal eingerichtet. Die durch den UBB für das SVAbfall ausgeführten Dienstleistungen fallen in den Verantwortungsbereich der für den UBB zuständigen Innenrevision und werden separat unter Beachtung der Funktionstrennung ebenso durch die Stabsstelle beim SUBV wahrgenommen.

Es wurde eine Analyse von revisionsbedürftigen Sachverhalten bezogen auf das SVAbfall (Risikokataster gemäß § 3 Absatz 10 der Innenrevisionsverordnung) angefangen. Das Risikokataster wurde in 2016 aufgestellt und mit der Geschäftsführung abgestimmt (17. November 2016). Hierin sind diverse Risiken aufgeführt. Ein mehrjähriger Revisionsplan ist hieraus noch nicht abgeleitet worden und ist aufgrund der Neuorganisation der Abfallentsorgung und Straßenreinigung (NAS2018) auch nicht mehr erfolgt. Das Risikokataster wurde in der Sitzung vom 17. Januar 2017 noch einmal auf Aktualität und Vollständigkeit geprüft. Änderungs- oder Ergänzungsbedarf wurde nicht festgestellt.

Im Berichtsjahr fanden keine Innenrevisionshandlungen statt. Der letzte uns vorgelegte Revisionsbericht ist vom 11. April 2016.

Gemäß Ortsgesetz zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für die Abfallentsorgung und Straßenreinigung vom 22. November 2017 wurde SVAbfall zum 1. Januar 2018 aufgelöst und in die Bremer Stadtreinigung überführt. Ein Revisionsplan für die Bremer Stadtreinigung besteht noch nicht.

Wir empfehlen, aus dem aufgestellten Risikokataster eine mehrjährige Prüfungsplanung abzuleiten, diese fortzuschreiben, genaue Terminvorgaben zu fixieren und vor den jeweiligen Geschäftsjahren verbindlich zu vereinbaren, um risikobehaftete Prüfungsfelder sachgerecht und zielgerichtet abzuarbeiten.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Die Interne Revision untersteht nicht der Geschäftsleitung, sondern stellt eine Stabsstelle des SUBV dar. Organisation, Prüfungsplanung, -durchführung und Qualitätssicherung sind in einer Verordnung der Durchführung der Innenrevision geregelt.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Im Berichtsjahr gab es keinen Bericht der Internen Revision. Im Vorjahr war die Tätigkeit der Internen Revision die Prüfung und Einrichtung, Wirksamkeit und Prozesssicherheit des Risikomanagements sowie die ordnungsgemäße Umsetzung und Berechnung der Preisgleitklauseln in den Verträgen mit der ENO. Der Revisionsbericht mit Datum vom 11. April 2016 wurde uns vorgelegt.

Weiterhin ist IR-SUBV stets durch einen formalisierten Informationsaustausch über Entwicklungen im Sondervermögen unterrichtet. So erhält IR-SUBV regelmäßig die Quartalsberichte des Sondervermögens, die Tagesordnungen für die Sitzung der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft sowie die entsprechenden Ergebnisprotokolle dazu.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Entfällt, siehe Fragenkreis 6c).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt, siehe Fragenkreis 6c).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurde im Berichtsjahr kein Kredit an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen für das Sondervermögen werden im Wirtschaftsplan eingearbeitet und dann der Deputation vorgelegt. Der Wirtschaftsplan wird durch die bremische Bürgerschaft geprüft und festgesetzt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass vor Auftragsvergabe nicht entsprechende Vergleichsangebote, unter Beachtung der Vergaberichtlinien, eingeholt und Preisvergleiche durchgeführt werden.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Es erfolgt eine laufende Überwachung durch den Bauausschuss, die entsprechend dokumentiert wird. Im Quartalsbericht erfolgt ein laufender Plan-IST-Vergleich für die Investitionen.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Berichtsjahr haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Entfällt.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Ausschreibungen erfolgten im Berichtsjahr nur extern über Econum.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei freiberuflichen Leistungen wird zunächst ein Leistungsverzeichnis erstellt und mögliche Handwerksfirmen ausgesucht. Hierzu werden Angebote eingeholt, die dann einer Eignungsprüfung unterzogen werden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die zuständige Deputation beim SUBV erhält umfangreiche Quartalsberichte.

b) Vermitteln die Berichte einenanwe zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Überwachungsorgan nicht regelmäßig unterrichtet wurde. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäße Geschäftsvorfälle wurden im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Absatz 3 AktG)?

Es erfolgte keine gesonderte Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Es bestand nur betriebsnotwendiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Zum Bilanzstichtag bestehen auskunftsgemäß keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das Unternehmen hat im Berichtsjahr weder Finanz-/Fördermittel noch Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote des SVAbfall beträgt am Ende des Berichtsjahres 7 %.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dies ist mit der Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Eine Ermittlung des Betriebsergebnisses nach Segmenten wird vom Unternehmen nicht erstellt.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Entfällt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Es gab keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Entfällt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Entfällt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.